

32
VI ZR 57/62

V e r k ü n d e t
am 26. Februar 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2204 014

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Fuhrunternehmers Anton W. [REDACTED] in R. [REDACTED]
Nr. [REDACTED], Landkreis L. [REDACTED],
2. des Kraftfahrers Otmar S. [REDACTED] in F. [REDACTED] Nr. [REDACTED], Landkreis
G. [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat Bayern, vertreten durch die Finanzmittelstelle
Würzburg des Landes Bayern in W. [REDACTED], Z. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Februar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. K.E.Meyer, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom
13. Dezember 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 3. Mai 1958 gegen 16.35 Uhr verunglückte der Revierförster F. tödlich, als er mit seinem Motorrad die Ortsverbindungsstraße von Langenprozelten nach Ruppertshütten (Kreis Lohr) befuhr und gegen den vom Zweitbeklagten gelenkten Lastkraftwagen des Erstbeklagten prallte, der - für F. von rechts - aus der Einmündung der sogenannten Hahnengrundstraße herauskam. Der Kläger gewährt den Hinterbliebenen Versorgungsleistungen und nimmt die Beklagten auf Ersatz seiner halben Aufwendungen in Anspruch.

Die forsteigene Ortsverbindungsstraße ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben und wird mäßig befahren. Sie ist durchschnittlich 4,10 m breit, teergedeckt und verläuft vielfach in unübersichtlichen Kurven. In sie münden von beiden Seiten Holzabfuhrwege ein, darunter die etwa 3 m breite, mit Schotter gedeckte "Hahnengrundstraße". Diese ist durch eine - zur Unfallzeit offene - Schranke verschließbar, die sich in etwas mehr als 30 m Entfernung von der Einmündung befindet. Vor ihr stehen das Verkehrszeichen "Gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art" und ein weißes Schild mit der Aufschrift:

"Achtung! Forsteigener Privatweg! Schranke ist zur Holzabfuhr an Werktagen geöffnet vom 15.4. - 15.9. von 7.00 - 19.00 Uhr, in der Zeit vom 16.9. - 14.4. von 8.00 - 17.00 Uhr.

Forstamt Gemünden"

Unmittelbar an der Einmündung standen keine Verkehrszeichen.

Die Hahnengrundstraße mündet in die Ortsverbindungsstraße in einem spitzen Winkel ein, so daß die Fahrtrichtung des holzbeladenen Lastkraftwagens, als der Zweitbeklagte mit ihm

- 3 -

die Hahnengrundstraße verlassen wollte, der des Motorradfahrers nahezu entgegengesetzt war. Als der Zweitbeklagte den aus einer unübersichtlichen Rechtskurve hervorgekommenen Kraftradfahrer erblickte, zog er sein Fahrzeug scharf nach links; es stand nach dem Unfall auf der - in seiner Fahrtrichtung - äußersten linken Seite der Ortsverbindungsstraße. F., der bei einer Geschwindigkeit zwischen 65 und 72 km/st etwa die Straßenmitte eingehalten hatte, fuhr auf seine rechte Straßenseite hinüber und prallte gegen die vordere Stoßstange des Lastkraftwagens. Hierbei zog er sich die tödlichen Verletzungen zu, während sein auf dem Beifahrersitz mitfahrender, damals elfjähriger Sohn leicht verletzt wurde.

Der Kläger hat geltend gemacht, der Zweitbeklagte habe schuldhaft die besondere Vorsicht außer acht gelassen, zu der er bei der Ausfahrt aus dem privaten Holzabfuhrweg auf die öffentliche Ortsverbindungsstraße verpflichtet gewesen sei. Sofern auch dem Motorradfahrer F. eine unrichtige Fahrweise zur Last zu legen sein sollte, könne dies seine Ansprüche um nicht mehr als die Hälfte kürzen. Der Kläger hat Erstattung der halben, bis zum 31. März 1960 erbrachten Versorgungsleistungen mit 5.588,28 DM sowie die Feststellung begehrt, daß die Beklagten ihm auch die Hälfte des weiteren, durch Zahlung der Versorgungsbezüge entstehenden Schadens ersetzen müssen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben behauptet, F. sei zu schnell durch die unübersichtliche Kurve gefahren, habe die Vorfahrt des von rechts kommenden Lastkraftwagens mißachtet und sei dann ohne jede Gegenmaßnahme auf das haltende Fahrzeug geprallt, obwohl ihm der Zweit-



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

beklagte durch scharfes Heranfahren an den linken Fahrbahnrand reichlich Raum zur Vorbeifahrt gelassen habe.

Das Landgericht hat die Beklagten zur Zahlung von 4.676,05 DM nebst Zinsen verurteilt und die begehrte Feststellung ausgesprochen. Die Berufung der Beklagten ist, abgesehen von einer geringfügigen Ermäßigung des zu zahlenden Betrages auf 4.555,57 DM, erfolglos geblieben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstreben die Beklagten weiterhin die gänzliche Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht des Landgerichts beigetreten, daß die private, nur der Holzabfuhr dienende Hahnengrundstraße kein öffentlicher Weg sei und daß der Zweitbeklagte deshalb dem Motorradfahrer gegenüber nicht nach § 13 Abs. 1 StVO vorfahrtberechtigt, sondern zu der jede Gefährdung ausschließenden Vorsicht verpflichtet gewesen sei, wie sie § 17 Abs. 1 StVO bei der Ausfahrt aus Grundstücken fordert. Selbst wenn dieser Auffassung nicht zu folgen wäre, so hat das Berufungsgericht seine Entscheidung weiter begründet, hätte sich der Zweitbeklagte wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse nur so langsam an die Ortsverbindungsstraße herantasten dürfen, daß er notfalls noch vor ihr anzuhalten vermöchte. Daß er dies nicht getan habe, stelle einen schuldhaften, für den Unfall ursächlichen Verstoß gegen § 1 StVO dar und rechtfertige die Klageansprüche ebenfalls.

Der ersten Begründung kann allerdings nicht gefolgt werden. Sie erkennt, wie die Revision zutreffend rügt, den Begriff der Öffentlichkeit einer Straße. Diese wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Verkehr unter sachlichen und zeitlichen Beschränkungen auf privatem Grund stattfindet. Nur wenn die Beschränkungen dahin gehen, daß lediglich ein begrenzter, zusammengehöriger Personenkreis bestimmungsgemäß wie tatsächlich Zutritt hat, ist der Weg nicht öffentlich; andernfalls handelt es sich um einen beschränkt öffentlichen Verkehr (vgl. zuletzt die Entscheidung des erkennenden Senats vom 9. Oktober 1962 - VI ZR 249/61 = NJW 1963, 152). Daß die Hahnengrundstraße, wie das Berufungsgericht dem der Schranke beigefügten Schild entnimmt, von der Forstverwaltung nur für die Holzabfuhr zu bestimmten Zeiten freigegeben ist, schließt ihre öffentliche Benutzung nicht aus, sondern begrenzt sie lediglich auf einen bestimmten Zweck. Wer befugt ist, Holz aus dem betreffenden Waldgebiet abzufahren, ist danach auch zur Benutzung der Straße berechtigt. Daß dies nur ein festumrissener Kreis von Interessenten wäre, ist nicht festgestellt. Die wechselnden Käufer des Holzes bilden selbst dann keinen solchen Kreis, wenn sie eine zur Abholung berechtigende Bescheinigung der Forstverwaltung erhalten. Es liegt hier ähnlich wie bei Ladestraßen auf Güterbahnhöfen oder Werkgeländen. Auch diese stehen zwar nicht der Öffentlichkeit schlechthin, wohl aber jedermann zur Benutzung offen, der dort ein Ladegeschäft abzuwickeln hat. Dieser sachliche Zweck schafft keine Verbindung der wechselnden Benutzer untereinander, durch welche sie zu einem begrenzten und bestimmbaren, der Allgemeinheit gegenüberstehenden Personenkreis zusammengeschlossen würden. Auf die Beschaffenheit der beschränkt freigegebenen Straße kommt es unter diesen Umständen ebensowenig an wie darauf, ob sie einen

durchgehenden Verbindungsweg darstellt. Das amtliche Verkehrszeichen würde, wenn es sich um einen nach solchen tatsächlichen Gegebenheiten zu beurteilenden Zweifelsfall handelte, sogar eher für als gegen die Öffentlichkeit der Straße sprechen. Ein Verstoß gegen § 17 StVO kann dem Zweitbeklagten demnach nicht zur Last gelegt werden.

Dem Berufungsgericht ist jedoch darin zuzustimmen, daß die besonderen örtlichen Verhältnisse bei der Ausfahrt aus der Hahnengrundstraße außergewöhnliche Vorsicht und vermehrte Rücksicht auf den Verkehr der Ortsverbindungsstraße verlangten. Insofern ist es allerdings entscheidend, daß den von rechts und links einmündenden Holzabfuhrwegen keinerlei Verkehrsbedeutung gegenüber der durchgehenden Fahrstraße zukam. Es war hiernach offenkundig, daß der Verkehr auf der Ortsverbindungsstraße mit dem plötzlichen Auftauchen von Fahrzeugen aus diesen Waldwegen nicht ebenso rechnete wie an den Kreuzungen und Einmündungen des gewöhnlichen Straßennetzes. Überdies war die Hahnengrundstraße von der Schranke ab grundsätzlich für Kraftfahrzeuge aller Art gesperrt; der Zweitbeklagte mußte sich daher sagen, daß das Erscheinen eines Lastkraftwagens an der Ausfahrt vollends unerwartet sein könnte. War schon hiernach äußerste Vorsicht geboten, so erst recht im Hinblick auf die versteckte Lage und die Spitzwinkligkeit der Einmündung. Ein aus ihr herauskommendes Fahrzeug wurde, wie festgestellt, für einen von Langenprozelten kommenden Verkehrsteilnehmer erstmals auf 70 m Entfernung sichtbar. Der spitze Winkel bewirkte, daß der Zweitbeklagte die für ihn rechte Seite der Ortsverbindungsstraße nur in allmählicher, schräger Überfahrt gewinnen konnte, d.h. daß er auf dieser kurzen Sichtstrecke auch noch die Gegenfahrbahn für ein beträchtliches Stück versperren

mußte, und zwar mit seinem voll beladenen Lastkraftwagen. Darauf, daß sich das Einbiegen trotz all dieser ungewöhnlichen Erschwerenisse reibungslos nach der Vorfahrtregelung gemäß § 13 Abs. 1 StVO durchführen lasse, durfte der Zweitbeklagte entgegen der Ansicht der Revision keinesfalls vertrauen (vgl. BGHZ 20, 293 f).

Ohne Rechtsverstoß ist das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangt, daß der Zweitbeklagte seiner demnach bestehenden Pflicht zu erhöhter Sorgfalt nicht genügt hat. Es hat festgestellt, daß er die Hahnengrundstraße mit 30 km/st Geschwindigkeit verlassen und sein Fahrzeug erst rasch auf 10 km/st abgebremst hat, als er - möglicherweise nach einem Zuruf seines Beifahrers - den entgegenkommenden Motorradfahrer erkannte; zugleich hat er den Lastkraftwagen scharf nach links, also auf die für den Motorradfahrer äußerste rechte Straßenseite gelenkt. Diese Fahrweise hat das Berufungsgericht zutreffend als verkehrswidrig angesehen. Es hat mit Recht gefordert, daß der Zweitbeklagte zunächst vorsichtig an die Ortsverbindungsstraße heranfuhr, sich hierbei vergewisserte, daß ihm aus der unübersichtlichen Kurve kein Fahrzeug entgegenkam, und erst dann zügig auf die rechte Straßenseite hinüberlenkte. Die Revision bezweifelt zu Unrecht, daß sich der Zusammenstoß auf diese Weise hätte vermeiden lassen. Daß der Zweitbeklagte mit kaum verminderter Fahrt in die Ortsverbindungsstraße eingebogen war, hatte zur Folge, daß er dem Motorradfahrer, als er ihn erkannte, mit 30 km/st Geschwindigkeit entgegenfuhr und nunmehr noch eine entsprechende Strecke zum Abbremsen seines Fahrzeugs benötigte. Hätte er sich an die Begrenzungslinie herangetastet, so hätte er F von hier aus sehen und un-
schwer, ohne ihm den Weg zu verlegen, vorbeifahren lassen kön-

nen. Wie zu urteilen wäre, wenn der Zweitbeklagte den Motorradfahrer beim Verhalten an der Begrenzungslinie noch nicht wahrgenommen hätte, weil er sich noch jenseits der Kurve befand, und wenn F. dann auf den wieder anfahrenden Lastkraftwagen geprallt wäre, braucht nicht entschieden zu werden; denn dieser Fall liegt nicht vor. Daß er möglicherweise hätte eintreten können, wenn F. noch etwas weiter entfernt gewesen wäre, als er es tatsächlich war, vermag die Fahrweise des Zweitbeklagten nicht zu rechtfertigen. Durch sein zügiges Einbiegen in die Ortsverbindungsstraße hat der Zweitbeklagte die gegebene Möglichkeit, den Unfall durch sorgsame Orientierung zu vermeiden, schuldhaft versäumt und die nach den Umständen gefährlichste Fahrweise gewählt. Das ist entscheidend. Daß das Einbiegen auch bei der geforderten Umsicht nicht gänzlich gefahrlos gewesen wäre, zumal wenn eine verkehrswidrige Fahrweise des Benutzers der Ortsverbindungsstraße hinzutrat, könnte den Zweitbeklagten nur entlasten, wenn er diese Umsicht beobachtet hätte.

Es kommt deshalb nicht darauf an, ob und wie weit der Lastkraftwagen auch dann in die Fahrbahn der Ortsverbindungsstraße hincingeragt hätte, wenn der Zweitbeklagte sich dort verhaltend orientiert hätte. Die Verkehrslage wäre dann für den Motorradfahrer, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, nicht entfernt so mißverständlich und verwirrend gewesen wie beim Anblick des ihm auf seiner rechten Straßenseite zügig entgegenkommenden und dann bremsenden Fahrzeugs. Dergleichen ist es nicht entscheidend, ob der Lastkraftwagen im Augenblick des Zusammenstoßes schon stand oder erst unmittelbar danach aus einer noch 10 km/st betragenden Geschwindigkeit zum Halten gebracht worden ist. Die grundlegende Verkehrswi-

drigkeit der Fahrweise des Zweitbeklagten wäre auch im Falle des Stillstandes nicht ausgeräumt, so daß die insoweit erhobenen Rügen der Revision auf sich beruhen können. Schließlich betreffen auch die Erwägungen des Urteils, daß das Ausstellen des Beifahrers als Warnposten in Betracht gekommen wäre, nur das weitere Verhalten des Zweitbeklagten für den Fall, daß er zunächst vorsichtig an die Begrenzungslinie herangefahren wäre. Daß es der Zweitbeklagte schon hieran hat fehlen lassen, wird nicht dadurch zu einem verkehrsrichtigen Verhalten, daß er einen Warnposten möglicherweise als entbehrlich ansehen durfte.

Die vom Berufungsgericht vorgenommene Abwägung nach §§ 17, 18 StVG gilt für beide Begründungen der Schadensersatzpflicht. Das erhellt aus dem Wortlaut der Entscheidung, es habe sich nicht ergeben, daß die Beklagten weniger als die Hälfte des Schadens zu ersetzen hätten. Das Berufungsgericht hat also keine Verteilung nach festen Bruchteilen vorgenommen, die freilich unterschiedlich danach hätte ausfallen müssen, ob dem Zweitbeklagten ein Verstoß gegen § 17 StVO zur Last zu legen war oder nicht. Mehr besagt auch der von der Revision hervorgehobene Satz in seiner umgekehrten Fassung nicht, es müsse sich bei einer Schadensteilung in gewissem Maße zugunsten der Beklagten auswirken, wenn die Hahnengrundstraße doch ein öffentlicher Weg gewesen wäre. Ihm ist im Zusammenhang der Urteilsgründe nicht zu entnehmen, daß das Berufungsgericht für diesen als möglich angesehenen und behandelten Fall keine Abwägung vorgenommen hat. Im übrigen käme eine Zurückverweisung dieserhalb nicht in Betracht, weil alle für die Abwägung erheblichen Umstände festgestellt sind und das Revisionsgericht sie daher, wenn sie fehlte, selbst vornehmen könnte. Eine Belastung der Beklagten mit weniger als der Hälfte des Schadens läge

auch dann jenseits des ernsthaft zu prüfenden Bereichs.

Nach alledem war die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels

Bundesrichter Dr. K.E.
Meyer ist beurlaubt.

Dr. Bode

Engels

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner